

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystr. 2
1030 Wien

ergeht per Mail an: nekp@bmk.gv.at

Wien, am 30. August 2023

Stellungnahme der Industriellenvereinigung (IV) zum Konsultationsentwurf des Integrierten Klima- und Energieplan für Österreich (NEKP)

Die Industriellenvereinigung nimmt zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Die Industriellenvereinigung (IV) begrüßt und unterstützt ausdrücklich die Erarbeitung eines integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan und dessen Übermittlung an die EU-Kommission vor dem Hintergrund der bestehenden Emissionsreduktionsverpflichtung im Rahmen der europäischen Lastenteilung.

Erwartungsgemäß erweist es sich als schwierig, die neue nationale Zielsetzung einer Reduktion der Treibhausgasemissionen von 48% bis 2030 gegenüber 2005 im Rahmen des NEKP vollständig mit Maßnahmen zu hinterlegen. Dies zeigt sich nun in einer beträchtlichen Lücke von rund 13 Prozentpunkten zwischen dem Zielwert und der Summe der Emissionsreduktion der im Entwurf des NEKP dargestellten Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund erinnert die IV auch an dieser Stelle noch einmal an die schwer nachvollziehbare Lastenteilung innerhalb der EU, deren zentrale Größe die wirtschaftliche Stärke der EU-Mitgliedsstaaten ist. Dies führt zur paradoxen Situation, dass Maßnahmen vorrangig nicht in jenen Staaten gesetzt werden sollen, in denen dies aus ökonomischer Sicht vorrangig geboten ist, sondern in jenen Staaten, die die vermeintlich größten ökonomischen Anstrengungen schultern können.

Über die unmittelbare Aufgabe des NEKP, gegenüber der EU-Kommission den Fortschritt der heimischen Transformation des Energiesystems zu dokumentieren, kann dieses noch breit zu diskutierende strategischen Dokument eine gewisse Orientierung zum Umbau des Energiesystems auch in der nationalen Innenwirkung geben, was ebenfalls begrüßt und unterstützt wird.

Es wird ausdrücklich anerkannt, dass der zur Konsultation vorgelegte Entwurf den ambitionierten Versuch unternimmt, eine Zusammenschau verschiedener grundlegender Analysen zu geben und eine Vielzahl von Aktivitäten abzubilden, um ein möglichst vollständiges Bild der österreichischen Aktivitäten zu erstellen. Gleichzeitig muss an dieser Stelle auf erhebliche Defizite hingewiesen werden, die aus Sicht der IV auszuräumen sind, bevor ein NEKP tatsächlich offiziell an die EU-Kommission übermittelt werden kann:

- Die **Nicht-Veröffentlichung von grundlegenden Studien und Szenarien** (insbesondere WAM- sowie Transitions-Szenario) erweist sich als schwerwiegendes analytisches Problem für die Beurteilung des vorliegenden Dokuments. Aus diesem Grund entziehen sich die im Entwurf des NEKP dargestellten Mengengerüste (z.B. Seite 64) auch weitgehend einer Beurteilung.
- Eine erhebliche Unschärfe in der Darstellung nationaler Ambition entsteht ferner durch die **ungenügend differenzierte Nennung von Maßnahmen, die dezidiert nicht oder noch nicht politisch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt sind**. Die Erstellung des NEKP ist nicht geeignet die Abstimmung von Regierungsstrategien oder den ordentlichen Gesetzwerdungsprozess zu ersetzen. Beispiele sind nachstehend genannt. Es wird in der gegenständlichen Stellungnahme darauf verzichtet auf detaillierte Gestaltungselemente zu aktuell in politischer Abstimmung befindlicher Rechtsakte einzugehen. Diesbezüglich wird auf die jeweiligen spezifischen Stellungnahmen der IV verwiesen.
 - **Erneuerbare Wärme Gesetz** (S. 124, 158, 169)
 - **Mobilitätsmasterplan 2030** (S. 19, 101, 107ff)
 - **Erneuerbaren-Gas-Gesetz**, (S.75, 151)
 - **Klimaschutzgesetz** (S. 29, 64)
 - **Erneuerbaren Ausbau Beschleunigung Gesetz** (S.178)
- Die zuvor beschriebene Unschärfe bezieht sich insbesondere auch auf die **Verankerungen von neuen quantitativen Zielen, für die es weder eine gesetzliche Grundlage noch eine politische Einigung gibt und die demzufolge im NEKP zurückzuweisen sind**. Exemplarisch seien hier angeführt:
 - Erhöhung des **Ziels Erneuerbarer Energie** bis 2030 von 46-50% auf mind. 60%
 - Erhöhung des **Erneuerbaren Stromziel** gemäß EAG bis 2030 von 27 TWh auf 34 TWh
 - **100% Elektromobilität bei neuzugelassenen PKW und leichten Nutzfahrzeuge** deutlich vor 2035
 - Ersatz von mind. 80% des verbrauchten fossilen Wasserstoffs in der energieintensiven Industrie durch **klimaneutralen Wasserstoff** bis 2030 (EU-Ziel: Ersatz 42%)
- Als grundlegende strukturelle Schwäche des NEKP muss das **Fehlen jeder belastbaren ökonomischen Betrachtung** genannt werden. Weder sind Maßnahmen mit ökonomischen Kosten-Nutzen-Analysen hinterlegt noch werden nähere Betrachtungen wirtschaftlich relevanter Auswirkungen auf Energiepreise oder Energiemärkte auch unter dem



Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit angestellt. Damit bleibt auch die Frage nach den Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Österreich unbeantwortet, was aus Sicht der IV einen schwerwiegenden Mangel des vorliegenden Entwurfs darstellt.

- **Aus Sicht der IV ist im NEKP ferner eindeutig klarzustellen, dass produzierende Unternehmen, deren Anlagen dem EU-Emissionshandel (ETS) unterliegen (für den auf europäischer Ebene ein Klimaneutralitäts-Zielpfad bis 2050 gilt) nicht einem verpflichtenden nationalen Klimaneutralitätsziel bis 2040 unterworfen sind. (siehe insbesondere Seite 68)**

2. Schwerpunkte, die im NEKP ergänzt bzw. stärker betont werden sollten:

- **Ankaufstrategie für Emissionsrechte aus anderen EU-Mitgliedsstaaten:**
Um die Zielerreichung zu gewährleisten, sieht die EU ausdrücklich die Möglichkeit vor Emissionsrechte innerhalb der EU zu handeln. Diese Option ist vor dem Hintergrund obiger Kritik an der Festlegung der Zielwerte auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsstaaten sinnvoll, da auf diese Weise günstige Potentiale in wirtschaftlich schwächeren Mitgliedsstaaten gehoben werden können. Österreich sollte dem Vorbild etwa Deutschlands folgen, das sich bereits Emissionsrechte aus anderen EU-Mitgliedsstaaten gesichert hat. Eine solche Ankaufsstrategie sollte frühzeitig unter Bedachtnahme auf die prognostizierte Fehlmenge aufgesetzt und laufend weiterentwickelt werden und ist damit geeignet eine entstehende Fehlmenge zu kompensieren.
- **Import von klimaneutral bereitgestellter Energie:**
So sehr die Bereitstellung erneuerbarer Energie innerhalb Österreichs unterstützt wird, muss davon ausgegangen werden, dass sich der Energiebedarf der österreichischen Volkswirtschaft bei Weitem nicht mit Bereitstellung in Österreich decken lässt. Folglich bedarf es eines wiederum strategischen Ansatzes, der es erlaubt zeitnah bedeutende Mengen klimaneutraler Gase (Wasserstoff, Biomethan) aber auch erneuerbaren Strom zu importieren. Dass nach wie vor ein vorrangiger Blick auf heimische Potentiale besteht – zulasten der Energiekonsumenten und damit der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie – zeigt die verengte politische Debatte um das Erneuerbaren Gase Gesetz (EGG) das ausschließlich auf die Erzeugung heimischer Gase abstellt.
- **Nutzung von CCS und CCU:**
Im Sinne eines umfassenden Carbon Managements sind CCS und CCU verstärkt mit in gesamtstaatlichen Planungen zu berücksichtigen. Insbesondere CCS, das sich zunehmend zu einem zentralen Pfeiler gesamteuropäischer Klimapolitik entwickelt, sollte in Österreich für die europäische Entwicklung kompatibel gemacht werden. Die im NEKP genannten Ansätze werden ausdrücklich begrüßt, sind aber deutlich ausbaufähig. (siehe insbesondere Seite 70).



- **Ausbildung von Fachkräften:**

Zahlreiche Entwicklungen, die teilweise auch im NEKP dokumentiert sind (z.B. überschießende Preissteigerungen im Bereich der Installation und Errichtung neuer Energieanlagen) deuten auf einen überhitzten Markt in den betreffenden energie-transformationsrelevanten Bereichen hin, was wiederum zu einem Teil auf bestehenden Fachkräftemangel zurückzuführen ist. Auch wenn der NEKP vereinzelt diese Thematik anspricht, scheint ein umfassender strategischer Ansatz geboten, um mittel- bis langfristig ein kontinuierliches Hochfahren der personellen Kapazitäten zu erlauben. (siehe insbesondere Seite 14 ff)

- **Systemischer Zugang zum Energiesystem**

Der Entwurf des NEKP stellt vorrangig auf die jeweiligen Energieträger ab, weniger jedoch auf die eigentlich nachgefragten Energiedienstleistungen. Auch wenn Energiedienstleistungen oft implizit einzelnen Maßnahmen unterlegt sind (z.B. Vorrang der Anwendungen von Wasserstoff in industriellen Prozessen) sollte das Konzept der Energiedienstleistung als grundlegendes Prinzip Eingang in den NEKP finden.

3. Weitere Positionen, um den NEKP zu ergänzen sowie redaktionelle Anmerkungen:

Im Folgenden werden weitere Anregungen thematisch gegliedert angeführt:

- **Bodenversiegelung (Seite 66, 146):**

Die Absicht den Flächenverbrauch auf netto 2,5 ha pro Tag zu reduzieren ist auf seine Kompatibilität mit den diversen energie- und klimapolitischen Zielen zu überprüfen. Insbesondere die Bereitstellung erheblicher Mengen erneuerbarer Energie bedingt einen erheblichen Flächenverbrauch.

- **Energieeffizienzfonds (Seite 20, 170):**

Im NEKP wird auf den Energieeffizienzfonds in der Höhe von EUR 190 Mio. jährlich bis 2030 verwiesen. Bei der Ausgestaltung des Energiefonds sollten auch Maßnahmen der Industrie bei bestehenden Anlagen unterstützt werden und es dürfen keine einzelnen Industriezweige ausgeschlossen werden.

- **Flotteneffizienz (Seite 113+114):**

Die direkte Elektrifizierung von PKW, Bussen und der Schiene ist eine zentrale Säule zur Dekarbonisierung, aber auch alternative nachhaltige Kraftstoffe werden eine wichtige Rolle zur Zielerreichung spielen. Es wird ersucht, die Bedeutung von nachhaltigen Kraftstoffen entsprechend im NEKP abzubilden.

- **Verweis im Bereich Mobilität auf Strategien des „Klimarats“**

Zur Schließung der THG-Lücke im Verkehrsbereich wird auf die eingebrachten Maßnahmen des Klimarats, sowie zahlreichen verkehrlichen Fachstrategien



verwiesen, wie dem Mobilitätsmasterplan 2030. Für darin enthaltene Forderungen, wie die Erhöhung der CO₂-Steuer, oder ein vorgezogenes Aus für Verbrennungsmotoren. Dies wird seitens IV nicht unterstützt und es wird darauf verwiesen, dass dazu auch keine politische Einigung vorliegt.

- **Transformation der Industrie (Seite 130):**

Das Instrument muss diskriminierungsfrei aufgesetzt werden, indem die Zielgruppe des Instruments ausnahmslos alle energieintensiven Industrieunternehmen umfasst, um eine Transformation bewerkstelligen zu können. Es ist wichtig allen Unternehmen eine Teilnahme zu ermöglichen, die einen substantiellen Beitrag bei Emissionsreduktionen leisten können.

- **Ausbau der Windenergie (Seite 151 ff):**

Auch wenn das im Entwurf genannte Windkraftpotenzial grundsätzlich vorhanden ist, müssen die richtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um dieses vollständig auszuschöpfen. Von zentraler Bedeutung sind zudem der Einsatz von Instrumenten zur Flächensicherung auf Bundesländerebene und auf Bundesländerebene entwickelte verbindliche Netzausbaupläne. Daher sind insbesondere die Bundesländer in die Planung miteinzubeziehen. Auch intelligente Netztechnologien und Kapazitäten spielen eine große Rolle. Diese zunehmende dezentralisierte Energieerzeugung ruft nach einem Ausbau der Netzinfrastruktur, um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Dazu braucht es verbindliche Netzausbaupläne, die in Absprache mit Netzbetreibern auf Landesebene entwickelt werden müssen.

- **Ausbau der Photovoltaik (PV) (Seite 151 ff):**

Der im Entwurf des NEKP genannte Wert für den Ausbau der PV von 16 TWh bis 2030 scheint überambitioniert, da angenommen wird, dass der Ausbau auf Basis des Vorjahresrekords fortgeschrieben werden kann. Angesichts limitierender Faktoren wie Netzkapazitäten, ausgewiesenen Flächen und Fachkräftemangel sind diese Zielsetzungen aus heutiger Sicht kaum erreichbar. Vielmehr braucht es massive Investitionen in Netze und netzdienliche Speicher, um die erzeugten Strommengen vor Ort zu speichern und so die Netze nicht zu belasten. Es müssen gezielt Anreize für den Bau von PV-Anlagen mit Doppelnutzung geschaffen werden, um die Synergieeffekte der Agrophotovoltaik für Landwirtschaft und Energiewende zu nutzen.

Im Bereich der Gebäude-PV stellen die Gegebenheiten vor Ort eine wesentliche Einschränkung des realisierbaren Potenzials dar. Bei vielen Gebäuden ist eine Dachsanierung notwendig, bevor Photovoltaik errichtet werden kann. Die Genehmigungsfreistellung, die im angekündigten Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz in Aussicht gestellt wurde, kann hier einen Beitrag zum beschleunigten Ausbau leisten.



- **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**

Hocheffiziente KWK-Anlagen stellen die Versorgungssicherheit sowohl bei Wärme als auch bei Strom sicher. Durch die kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme wird zudem Primärenergie und damit CO₂ eingespart. Zudem sind hocheffiziente KWK-Anlagen unerlässlich zur sicheren Integration der Erneuerbaren in das Stromsystem. Die Zahl der KWK-Einsätze zur Netzstabilisierung haben sich in den vergangenen Jahren verzehnfacht. Viele thermische Kraftwerke in Österreich erreichen mittelfristig das Ende ihrer Lebensdauer. Da die Inbetriebnahme neuer Anlagen eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren ab Investitionsentscheidung hat, müssen die notwendigen Rahmenbedingungen für Investitionen schon heute geschaffen werden.

- **Geothermie**

- Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Entwurf des NEKP für Strom und Fernwärme aus Geothermie bis 2030 keine Mengen ausgewiesen sind. Laut Geothermie Roadmap des BMK liegt hier das gesicherte Potential bei 700–1.000 MW_{th}, möglicherweise aber deutlich darüber. 95% davon sind aktuell noch ungenutzt. Werden diese Mengen nutzbar gemacht, könnten jährlich 1,3 Millionen Tonnen CO₂ eingespart werden. In einem ersten Schritt bedarf es technologiespezifischer Anreize zur Erschließung von Geothermie bzw. ihre Verlängerung und Ausweitung.
- In Österreich bestehen erhebliche rechtliche Hürden für den Einsatz von Geothermie, welche sich z.B. durch unklare Besitzverhältnisse beim Thermalwasser, wasserrechtliche Bedenken sowie die rechtliche Begünstigung der Erschließung fossiler Energieträger gegenüber der Geothermie ergeben. Diese gilt es, entweder durch eine Gleichstellung mit fossiler Erkundung und Nutzung, entsprechenden Ausnahmeregelungen, einem Lizenzsystem oder einer Duldungspflicht zu beseitigen.
- Es gibt in Zusammenhang mit der Geothermie in Europa noch großen Forschungsbedarf und Innovationspotentiale: Die genaue Erhebung der regionalen Potentiale für Geothermie ist europaweit noch nicht ansatzweise abgeschlossen. Es bestehen auch noch erhebliche Potentiale zur Kostenreduktion durch technische Innovationen oder Skalierungseffekte, etwa bei der Erkundung, Bohrung oder Errichtung von Anlagen. Allerdings sind bei der Geothermie – im Vergleich etwa zu Wasserstoff – die vorhandenen Mittel für Forschung, Erkundung und Entwicklung äußerst bescheiden.

- **Energiespeicher:**

- Der Entwurf des NEKP spiegelt weder die große Relevanz von Batteriespeichern wider, noch wird auf die rasante technologische Entwicklung und die Einsatzmöglichkeiten auf mehreren Netzebenen und in Kombination mit verschiedenen erneuerbaren Erzeugungsarten ausreichend eingegangen.
- Ferner sollte auch die Speicherung von Wärme stärker betont werden. Als Beispiel mag hier der „Solarwärmespeicher Weitendorf“ (Basalttagebau mit 1,5



– 2 Mio. m³ als saisonaler, solarthermischer Wärmespeicher) gelten, welcher bis zu 25% des (Fern-)Wärmebedarfs des Großraums Graz abdecken soll.

- **Etablierung einer Wasserstoffwirtschaft (Seite 154 ff):**

- Im NEKP wird durchwegs zwischen den Bezeichnungen klimaneutral und erneuerbar gewechselt - hier braucht es die durchgängige Verwendung von klimaneutralem Wasserstoff – wie es auch in der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung formuliert ist. Dies ist insofern relevant als sich möglicherweise deutliche Kostenvorteile durch die Nutzung von „blauem“ Wasserstoff (H₂ auf Basis von Erdgas unter Anwendung von CCS) oder „türkisen“ Wasserstoff (H₂ auf Basis von Erdgas unter Anwendung der Methanpyrolyse) ergeben. Die Verfügbarkeit von kostengünstigem Wasserstoff wiederum ist die Voraussetzung für die breite Anwendung von Wasserstofftechnologien und damit einem raschen Hochfahren einer Wasserstoffwirtschaft.
- Der NEKP beschreibt, dass Wasserstoff vor allem für ausgewählte Anwendungen in der Industrie (wie etwa Eisen, Stahl oder Chemie), sowie in bestimmten Bereichen der Mobilität (v.a. Schwerverkehr) eine wichtige Rolle spielen wird, wo Elektrifizierung allein nicht ausreicht. Diese angeführten Industrien sollten als exemplarisch dargestellt werden.
- Der NEKP sieht vor, eine „zielgerichtete, für den Wasserstoffeinsatz kompatible und verhältnismäßige Infrastruktur aufgebaut werden. Dafür soll vor allem die bestehende Gasinfrastruktur in eine dezidierte Wasserstoffinfrastruktur umgewidmet werden“. Diese Zielsetzung wird dem Grunde nach unterstützt. Allerdings fehlt es derzeit an gesetzlichen Grundlagen, um Wasserstoff-Infrastruktur (Pipelines) genehmigen zu können und deshalb fehlt auch jegliche Planungssicherheit für Unternehmen, die in die Wasserstoff-Infrastruktur investieren wollen.
- Die Verfügbarkeit von Wasserstoff sowie die Planbarkeit, ab wann, welche Mengen und zu welchen Preisen H₂ zur Verfügung stehen wird, sind für die Umsetzung von Unternehmens-Dekarbonisierungsroadmaps wesentlich. Bis 2030 sind dementsprechend große Mengen an Wasserstoff zu importieren und für die Transformation der Unternehmen bereitzustellen. Dazu ist die Errichtung eines Übertragungsnetzes mit dem Mindestumfang TAG, WAG und Penta West erforderlich, was sehr zeitnahe Investitionsentscheidungen voraussetzt. Für Österreich als Binnenland ist der Ausbau der Infrastruktur von außerordentlicher Wichtigkeit, bzw. für den Transit eröffnet dies zusätzlich Chancen bei gleichzeitiger Reduzierung des Risikos.

- **Förderprogramme Mobilität**

Die Förderprogramme „Emissionsfreie Busse und Infrastruktur“ (EBIN) und „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ (ENIN), sowie „Transformation der Wirtschaft“, die im Rahmen der Recovery and Resilience Facility (RFF) eingeführt



wurden, sind aktuell so gestaltet, dass die geförderten Projekte bis Ende 2025 bzw. 2026 abgeschlossen sein müssen. In der Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARP) ist festgehalten, dass Mitgliedstaaten im Rahmen der ARP-Pläne verpflichtet werden sollen, bestimmte Meilensteine (nicht jedoch Projekte) bis spätestens 2026 zu erreichen. Außerdem sollen gemäß Vorgaben zur Aufnahme eines REpowerEU-Kapitels die Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2026 in Betrieb sein (und nicht abgeschlossen). Die Umsetzungsfrist der Maßnahmen im Rahmen des ARP sollte in Österreich auf 2030 verlängert werden, wie es die Rahmenbedingungen der Europäischen Union erlauben, um die Ausschöpfung der verfügbaren Mittel sicherzustellen und das Potential dieser Förderungen zur Erreichung der Klimaneutralität zu maximieren.

- **Sustainable Aviation Fuels (Seite 116)**

Ein zentraler Baustein für die Dekarbonisierung der Luftfahrt ist der Einsatz von Sustainable Aviation Fuels. Hier sollte gezielt in F&E und verstärkt in das Hochskalieren der Produktion investiert werden. Das hilft die Dekarbonisierung der Branche zu beschleunigen sowie die Beimischquoten für SAF zu erfüllen, die in der ReFuelEU-Verordnung vorgegeben werden. Die „Roadmap für die Einführung von Sustainable Aviation Fuels (SAF) in und aus Österreich“ (Seite 116) wird unterstützt.

- **Ausbau von intermodalen Verkehrsknotenpunkten**

Diese Infrastrukturmaßnahme wird unterstützt, um Emissionen im Verkehrssektor zu reduzieren. Insbesondere die optimale Bahnanbindung von Flughäfen hat einen positiven Effekt auf die Emissionen, die bei der Anreise zum Flughafen anfallen. Das konsequente Vorantreiben bzw. die zeitnahe Realisierung der Flughafenspange (Bahnausbau am Flughafen Wien Richtung Osten) sollte daher Priorität haben.

- **Verpflichtender Transport von Abfällen (Seite 35)**

Als eine bestehende Maßnahme im Bereich der Abfallwirtschaft wird der verpflichtende Transport von Abfällen unter bestimmten Voraussetzungen genannt. Dazu ist festzuhalten, dass diese rein österreichische Regelung eine massive Benachteiligung österreichischer Unternehmen gegenüber Mitbewerbern in anderen europäischen Ländern sowie eine Benachteiligung gegenüber Unternehmen, die Primärrohstoffe verarbeiten, darstellt. Die Nachteile sind finanzieller Natur (Bahntransportangebote weisen z.T. mehr als das doppelte der Kosten im Vergleich zu LKW-Transporten auf) sowie Belastung durch überbordende Bürokratie und wesentliche Einschränkungen der zeitlichen Flexibilität. Außerdem sind Umgehungsmechanismen zu befürchten, da Österreich durch diese Verpflichtung als Recyclingstandort weniger attraktiv ist als die europäischen Nachbarländer. Eine Maßnahme, die nur ca. 4 % des Straßengüterverkehrs betrifft (diesen Anteil haben Abfalltransporte am gesamten Güterverkehr), die einen derart massiven rechtlichen Eingriff darstellt und Zweifel an der EU- und Verfassungsrechtlichkeit hinsichtlich Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit etc. hervorruft, stellt keine geeignete und wirksame Maßnahme für einen 10 Jahre gültigen Energie- und Klimaplan dar.



- **„Forschungsmission Kreislaufwirtschaft & Produktion – Ziele“ (Seite 100)**

Zero Waste- und Zero Pollution-Ziele sind aus naturwissenschaftlichen Gründen (Zweiter Hauptsatz der Thermodynamik) de facto nicht realisierbar. Für Recyclingprozesse sind die Auswirkungen auf alle Umweltkompartimente zu bewerten. So kann z.B. durch die Installation von Filter- und Abluftreinigungsanlagen das Kompartiment Luft weitgehend (aber nicht vollständig) vor umweltschädlichen Emissionen geschützt werden. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass durch den Betrieb dieser Anlagen Abfall in Form von Filterstaub erzeugt wird. Ein undifferenziertes Zero Waste-Ziel steht dem entgegen. Umgekehrt würde ein Zero Pollution-Ziel für das Kompartiment Luft bedeuten, dass Abluftreinigungsanlagen ausgereizt werden müssen bis an die technischen Möglichkeiten und darüber hinaus, was mit einem erhöhten Abfallaufkommen (Filterstaub) und Energieverbrauch verbunden ist, wodurch die Energieeffizienz- und Klimaziele konterkariert werden. Auf ausgewogene und machbare Zielsetzungen und -formulierungen ist zu achten, da es ansonsten zu einseitigen Umweltbelastungen kommt und/oder der Recyclingstandort Österreich gefährdet ist und mittel-/langfristig nicht mehr wettbewerbsfähig ist.
- **Stromkosten-Ausgleichsgesetzes SAG (Seite 165)**

Die IV begrüßt ausdrücklich den erwähnten Beschluss des Stromkosten-Ausgleichsgesetzes SAG im Juni 2023 und betont die Wichtigkeit, dass dies keine einmalige auf 2022 begrenzte Maßnahme bleibt, sondern auch in den Folgejahren ermöglicht wird. Die in den nächsten Jahren erforderlichen Transformationsprozesse stellen enorme finanzielle Herausforderungen für Unternehmen dar und jegliche finanziellen Ausgleichsmaßnahmen wie die Kompensation der CO₂-Kosten im Strompreis, die ja in sehr vielen EU-Ländern seit Jahren umgesetzt sind, leisten einen Beitrag zum erforderlichen finanziellen Spielraum und zur Erhöhung der Planungssicherheit.
- **Gefahr überhitzter Nachfrage nach Biomasse (S. 80, 139, 215, 216,)**

Im Sinne der kaskadischen Nutzung, muss sichergestellt werden, dass Holz nicht der stofflichen Nutzung entzogen wird und mit geringer Effizienz aufgrund von hohen Subventionen stattdessen zu Biogas verwandelt wird. Bereits durch die starke Förderung von Biomasse im EAG kommt es zu subventionsbedingten Preissteigerungen und Abweichungen von der kaskadischen Nutzung. Durch die weitere Steigerung der Nachfrage nach Holz aufgrund subventionierter Biogasproduktion sowie durch die zu erwartenden Nachfragesteigerungen nach Biomasse durch ein allfälliges EWG, werden die Sektoren der im Wettbewerb stehenden Holzverarbeitenden Industrie und der Papier- und Zellstoffindustrie durch verteuerte Rohstoffe belastet. Ein klares Bekenntnis zum Prinzip der kaskadischen Nutzung von forstlicher Biomasse im NEKP, und in weiterer Folge dessen Berücksichtigung in der Erstellung von Transformationsszenarien, wäre ein wichtiger Schritt um dem Zielkonflikt zwischen Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie einerseits,



und Transformation und Dekarbonisierung des Energiesystems andererseits, aufzulösen.

- **Erhöhung der Energieversorgungssicherheit durch Ausstieg aus russischen Gasimporten (7, 21, 87f)**

So sehr die Diversifizierung der heimischen Gasversorgung unterstützt wird, stellt der völlige Ausstieg aus russischen Gasimporten an sich keine Maßnahme dar die geeignet ist, die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen. Flankiert werden muss eine Reduktion von Gasimporten aus Russland durch energiepolitische Maßnahmen wie etwa eine temporäre Erhöhung der heimischen Gasexploration. Investitionen in die heim. Gasexploration sind keine stranded investments, weil nach 2040 nicht gebrauchtes fossiles Gas exportiert werden kann (kein lock-in-effekt).

- **Querbeziehungen zum Entwurf des sich aktuell in Konsultation befindlichen ÖNIP**

- In der Tabelle auf Seite 21 werden die wesentlichen Maßnahmen zu den fünf Dimensionen der Energieunion beschrieben. Zum Punkt „Energiebinnenmarkt“ wird angeregt, den Österreichischen Integrierten Netzinfrastrukturplan (ÖNIP; Entwurf derzeit in Konsultation) gem. §94 EAG als wesentliche Maßnahme zur Verwirklichung der Zieldimension „Energiebinnenmarkt“ (gem. Verordnung (EU) 2018/1999) mitaufzunehmen.
- Ferner wird ersucht auf Seiten 148, 175 die Formulierung, dass der ÖNIP die „nötigen Anpassungen der Energieinfrastruktur identifiziert“ ersetzt wird durch: „Mit dem ÖNIP soll ein für den Infrastrukturausbau rahmensetzender Plan (beispielsweise durch Festlegung von Immissionsgrenzwerten) erstellt werden, der in Zukunft die Genehmigungsverfahren für den notwendige Infrastrukturausbau erleichtern soll.“ Diese Anmerkung sollte dem Willen des Gesetzgebers gem. §94 und §95 im EAG eher entsprechen.

- **Maßnahmen zu den Zieldimensionen 3 (Sicherheit der Energieversorgung) und 4 (Energiebinnenmarkt)**

- Seite 44: Bitte um Aufnahme im ersten Absatz zum Punkt Strommarkt der folgenden Anmerkungen: „Die zentrale Lage Österreichs in Europa in Kombination mit den verhältnismäßig zur Kraftwerkskapazität leistungsfähigen Verbindungen zum europäischen Übertragungsnetz ist heute eine zwingende Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Österreich. Der bedarfsgerechten und beschleunigten grenzüberschreitende und nationalen Ausbau der Übertragungsnetzinfrastruktur stellt die wesentlichste Flexibilitätsoption für die Erreichung der Klimaneutralität 2040 dar. In letzter Konsequenz der entscheidende und kritische Standortvorteil für den Wirtschaftsstandort Österreich.“
- Seite 91 (Abschnitt 2.4.2.ii): Bitte um Ergänzung, dass das Projekt „Netzraum Kärnten“ ein PCI Projekt (3.28) der fünften PCI-Liste ist.
- Verlagerung der Strom-Sommerspitzen durch die vermehrt einspeisende PV im Sommer in die Winterperiode ist nicht als Maßnahme der Energieversorgungssicherheit adressiert (21).



- Maßnahmen auf EU- und deutsch/österreichischer Ebene und Monitoring zur grenzüberschreitenden Marktintegration, um das Delta der Strompreise zu Deutschland im Energiebinnenmarkt wieder zu reduzieren. Strompreise waren 2022 im Vergleich zu DE um 26 EUR/MWh im Durchschnitt höher. Österreich verliert durch geringere Wettbewerbsfähigkeit Arbeitskräfte und an Wohlstand. (21, 45, 92)
- Verlängerung der Netzreserve bis 2030 als bestehendes Mittel der Beseitigung von punktuellen technischen Engpässen und Aufrechterhaltung der Netzstabilität im österreichischen Übertragungsnetz.

Die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit besten Grüßen

DI Dieter Drexel eh
stv. Bereichsleiter

